



# Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck

1937

Ausgegeben am 30. März 1937

Nr. 20

Tag

I n h a l t :

Seite

15. 2. 37	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche . . . . .	85
20. 3. 37	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche . . . . .	85

## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 15. Februar 1937.

(Reichsgesetzbl. I S. 203)

Nachdem es dem Reichskirchenauschuß nicht gelungen ist, eine Einigung der kirchlichen Gruppen der Deutschen Evangelischen Kirche herbeizuführen, soll nunmehr die Kirche in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit eine neue Ordnung geben. Ich ermächtige daher den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, zu diesem Zwecke die Wahl einer Generalsynode vorzubereiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Berchtesgaden, den 15. Februar 1937.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

## Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 20. März 1937.

(Reichsgesetzbl. I S. 333)

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 203) die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) folgende Regelung getroffen:

### § 1.

(1) Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übernommen.

(2) Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen ver-

mögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der Ersten Verordnung vom 3. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 122.) bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr.

(3) Die Zuständigkeit des kirchlichen Außenamts der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

#### § 2.

(1) Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.

(2) Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

(3) Die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt. § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

#### § 3.

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehörden und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswirksam vorgenommen werden.

#### § 4.

Disziplinar- und sonstige Personalmaßnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

#### § 5.

Die Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten  
Kerrl

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Der Bischof der evang.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Druck: Wullenweber-Druckverlag G. m. b. H., Lübeck.